



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 16. Januar 2013**

**Nummer 5**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“**

**Vom 14. Januar 2013**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ vom 10. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 111), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. November 2006 (GVBl. II S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „48 201“ durch die Angabe „48 200“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „251“ durch die Angabe „250“ und die Angabe „16“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet““, Kartenblatt 2841 NO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Siegelnummer 39 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 31. Januar 2003 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet““, Kartenblatt 2841 NO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 29. Oktober 2012 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet““, Blattnummer 25, Gemarkung Schweinrich, Flur 4, Maßstab 1 : 4 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Siegelnummer 39 versehen und von der Siegelverwahrerin am 10. Dezember 2002 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Flurkarte/Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet““, Blattnummer 25, Gemarkung Schweinrich, Flur 4, Maßstab 1 : 5 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 29. Oktober 2012 unterzeichnet worden ist.

## 4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Kartenblatt** 2841 NO werden in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22, am 29. Oktober 2012“.

## b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

**Blatt** 25 wird aufgehoben.

## c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Dem **Blatt** 59a wird folgendes Blatt vorangestellt:

„25	Schweinrich	4	4 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22, am 29. Oktober 2012“.
-----	-------------	---	-------	--

### Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 2013

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack